

Satzung der Stiftung

I n n o v a t i v e Z a h n m e d i z i n

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die vom *Förderverein für Innovative Zahnmedizin e.V.* gegründete Stiftung führt den Namen

STIFTUNG INNOVATIVE ZAHNMEDIZIN

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung, der öffentlichen Gesundheitspflege und Bildung.

Hierzu wird die Stiftung die Volksgesundheit in der Zahnmedizin stabilisieren und verbessern durch die Förderung der Forschung und Entwicklung praktikabler und wirksamer Therapeutika in der Zahnheilkunde, der mikroinvasiven Behandlung der Karies sowie der biologisch-regenerativen Therapie der Karies und der Parodontitis.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Vergabe und Durchführung von wissenschaftlichen Studien, von der zahnmedizinischen Grundlagenforschung einschließlich der Prüfung von Produkten für die Bereiche Prävention, Prophylaxe und Mikroinvasive Therapie;
- Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen für Aus- und Weiterbildungen der Zahnmediziner in der Zahnheilkunde;
- Verleihung von Preisen an Personen und/oder Institutionen, die sich im Sinne des Stiftungszweckes verdient gemacht haben. Für die Vergabe der

Preise erlässt der Vorstand der Stiftung im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt und der Stiftungsaufsicht schriftliche Vergaberichtlinien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt bei der Gründung der Stiftung € 50.000,00

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

(3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

(4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Werden Zuwendungen nicht ausdrücklich zum Vermögen (Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen

gemäß § 58 Nr. 7a AO) gewidmet, so dienen sie ausschließlich und unmittelbar zeitnah den in § 2 genannten Zwecken.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

(4) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe der Stiftung

(1) Zu den Organen der Stiftung gehören der Vorstand, der Stiftungsbeirat („Wissenschaftliche Beirat“) und das Kuratorium.

(2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Sollen sie für die verauslagten Beträge eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation der Stiftung es erlaubt und der Vorstand im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht und dem zuständigen Finanzamt hierzu vorab schriftliche Richtlinien erlässt.

(3) Die Haftung der Organmitglieder ist gegenüber der Stiftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei, höchstens drei Mitgliedern.

(2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft vom Stifter berufen. Danach wird das Kuratorium die Aufgabe der Bestellung und der Abberufung der Vorstandsmitglieder übernehmen. Das Kuratorium bestellt einen Vorstandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Wiederbestellungen sind zulässig.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder soll bei der Bestellung bestimmt werden und in der Regel vier Jahre nicht überschreiten. Wird die Amtszeit nicht bestimmt, gilt die Bestellung für die Dauer von vier Jahren. Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied auch vor Ablauf der Amtszeit aus wichtigem Grunde abberufen. Dem Abberufenen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz und Wirtschaftsfragen sachverständig sein. Mitglieder des Beirates und des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung allein weiter. Ein ausgeschiedenes Vorstandmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium zu ersetzen.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind nicht einzelvertretungsberechtigt. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, wobei mindestens ein Vertreter der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes sein muss. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind

insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- die Verwendung der Stiftungsmittel,

- die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes.

(3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand mit Genehmigung des Kuratoriums Sachverständige hinzuziehen.

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

(6) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des

gesamtem Vorstandes bedarf, kann eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden vom Stifter berufen. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit des ersten Kuratoriums endet nach vier Jahren. Danach erfolgt die Bestellung des Kuratoriums gemäß Abs. 2, 3 und Abs. 4.

(2) Das Vorschlagsrecht für die Wahl von neuen Mitgliedern des Kuratoriums liegt allein beim Vorsitzenden des Kuratoriums.

(3) Die Kuratoriumsmitglieder wählen rechtzeitig vor Ablauf ihrer Amtszeit die nachfolgenden Mitglieder des Kuratoriums, wobei Wiederwahl zulässig ist. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums soll bei der Bestellung bestimmt werden und in der Regel vier Jahre nicht überschreiten.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Kuratorium ein Kuratoriumsmitglied per Beschluss abberufen. Diesem Beschluss müssen sämtliche Mitglieder des Kuratoriums außer dem abzubrufenden Mitglied zustimmen.

(6) Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Kuratoriumsmitglied ist unverzüglich vom Kuratorium durch Zuwahl zu ersetzen.

(7) Unter Achtung der unter § 1 und § 2 genannten Kriterien, sollen dem Kuratorium Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied sollte in Rechtsfragen zum Stiftungsrecht sachverständig sein.

§ 11 Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Genehmigung des Haushaltsplanes, Feststellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- Entlastung des Vorstandes,
- Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- die Zustimmung zu Satzungsänderungen
- die Zustimmung zur Auflösung der Stiftung

Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen.

(3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen, wenn das Kuratorium hierzu vorher zustimmt.

(4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt § 9 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Wissenschaftliche Beirat

(1) Der wissenschaftliche Beirat berät und unterstützt den Vorstand in wissenschaftlicher Hinsicht und hilft bei der Durchsetzung des Stiftungszwecks.

(2) Die Mitglieder des ersten Beirats werden vom Stifter berufen. Danach werden die Mitglieder des Beirats durch den Vorstand gewählt oder wiedergewählt. Die Anzahl der Mitglieder des Beirates wird durch den Vorstand festgelegt und orientiert sich an dem wissenschaftlichen Beratungsbedarf der Stiftung. Die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat wird am wissenschaftlichen Bedarf und den darauf abgestimmten Qualifikationen ausgerechnet.

(3) Die Mitglieder des Beirates können für zusätzlich arbeitsintensive Leistungen gegenüber der Stiftung im Einzelfall entschädigt werden, sofern es die Vermögenssituation der Stiftung erlaubt. Die Entschädigung richtet sich nach Richtlinien, die von dem Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt und der Stiftungsaufsicht vorab erlassen werden.

(4) Die Mitglieder sind Hochschulprofessoren, Dozenten, Wissenschaftler und ähnlich gebildete Personen, die eine besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

Die Amtsdauer des wissenschaftlichen Beirats beträgt ein Jahr; wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet zudem durch Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit und Tod.

(5) Das Amt eines Beiratsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Beiratsmitglieder den Beirat. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben allein weiter. Ein ausgeschiedenes Beiratsmitglied kann vom Vorstand durch Zuwahl ersetzt werden. Ein Beiratsmitglied kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand.

§ 13 Satzungsänderung

(1) Der Vorstand der Stiftung kann Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur in Sitzungen des Vorstandes gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums und der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Forschungsgemeinschaft Dental e.V., Aachener Straße 1053-1055, 50858 Köln an, welche es unmittelbar und ausschließlich für die gemeinnützige Förderung der dentalen Volksgesundheit, insbesondere im Bereich der Zahnprophylaxe, zu verwenden hat.

§ 15 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils in der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Stiftungsrechts.

.....

(Ort, Datum)

.....

Unterschriften des Stifters
Förderverein für Innovative Zahnmedizin e.V.
vertreten durch den Vorstand Dr. W. Mühlbauer / Martin W. Engel